

Laibacher Zeitung.

Nr. 97.

Samstag am 30. April

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Justierung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto- frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Insertate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Zweiter Theil. XI. Stück, V. Jahrgang 1853. Dasselbe enthält unter Nr. 114. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 22. Februar 1853. Privilegiums-Verleihung. Nr. 115. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 1. März 1853. Privilegien-Verleihung. Nr. 116. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 7. März 1853. Privilegiums-Verleihung. Nr. 117. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 9. März 1853. Privilegien-Verleihung. Nr. 118. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 7. März 1853. Privilegiums-Verleihung. Nr. 119. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 9. März 1853. Privilegiums-Verleihung. Nr. 120. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 11. März 1853. Privilegien-Verleihung. Nr. 121. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 13. März 1853. Privilegiums-Verleihung. Nr. 122. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 15. März 1853. Privilegien-Verleihung. Nr. 123. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 9. März 1853. Privilegien-Verlängerung. Nr. 124. Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 15. März 1853. Privilegien-Erlöschung.

Laibach, am 30. April 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landes-Regierungs- blattes für Krain.

Der Justizminister hat folgende Besetzungen der Rathsstellen bei den neu errichteten Landes- und Mercantilgerichten in dem lombardisch-venetianischen Königreiche vorgenommenen und zu Räthen ernannt:

A. In der Lombardie.

I. Beim Landesgerichte in Mailand: Die gegenwärtigen Räthe des dortigen Civiltribunals: Timozzi Luigi, Castelli Giorgio, Edlen v. Crespi Johann, Fontana Johann, Negri Johann, Volpi Joseph Anton, Mainardi Joseph, Freiherrn de Partini Luigi; die gegenwärtigen Räthe des dortigen Criminalgerichtes: Lena Perpenti Abbondio, Rognoni Ottavio, Baricolo Ottavio, Sanchez de la Cerda Joseph und Martorelli Rudolph, dann Garfoglia Luigi, Staatsanwaltssubstitut in Gradisca; de Bravasova Bartholomäus, Secretär des oberlandesgerichtlichen Senates in Trient; Toni Carl, Prätor in Varese; Sertoli Franz, Prätor in Desio; Boccoli Johann, Prätor in Sorensina, und Fluck Edler v. Leidenkron Maximilian, Staatsanwaltssubstitut in Jüdenburg.

II. Beim Mercantilgerichte in Mailand: Die gegenwärtigen Räthe des dortigen Mercantil- und Wechselgerichtes: Del Majno Conte Kaspar und Beretta Anton, dann Curti Maghini Johann Baptist, Rath des Provinzialtribunals in Pavia.

III. Beim Landesgerichte in Bergamo: Carminati Marco, Rath des Civilgerichtes in Mailand; Urgnani Benedict, Rath des Provinzialtribunals in Como; Pellizzari Rinaldo, Rath des Provinzialtribunals in Brescia; Remedio Johann Baptist, Rath des Provinzialtribunals in Sondrio; die Prätoren: Bertelli Peter von Busto Arsizio, Mazzotti Johann

Baptist von Brivio, Barili Luigi von Breno, Paganini Peter von Gandino, Menghini Joseph von Chiari, Laurin Moriz, Rathsprotocollist des Provinzialtribunals in Bergamo, und Ritter v. Menghini Orest, Landesgerichts-Assessor in Trient.

IV. Beim Landesgerichte in Brescia:

Die gegenwärtigen Räthe des dortigen Provinzialtribunals: Torresanelli Carl, Porro Stanislaus, Angelini Marcus, Biancinelli Anton und Giovetti Emil; dann Barbera Marcus Anton, Rath des Provinzialtribunals in Verona. Die Prätoren: Campi Giovita von Westone, Bosone Luigi von Castiglione delle Stiviere und Ponzoni Franz von Volca; Grabmayer Edler von Angerheim, Rathsprotocollist des dortigen Provinzialtribunals, Boccalini Franz, Adjunct der Prätor in Lonato; de Baseggio Niclas, Landesgerichts-Assessor in Rovigno.

V. Beim Landesgerichte in Mantua:

Die gegenwärtigen dortigen Räthe: Buzzoni Julian, Fornaroli Anton, Galonga Jacob, Gotti Timoleon, v. Pithier Niclas, dann Casanova Andreas, Rath des Criminalgerichtes in Mailand; die Prätoren: Gaccia Alessio von Morbegno, Carini Joseph von Bellano; ferner Corvi Joseph, Adjunct der Prätor in Varese; Piolti di Bianchi Julius, Adjunct der Stadtprätor in Mantua, und Ritter v. Castellani Luigi, dortiger Criminalactuar.

VI. Beim Landesgerichte in Cremona:

Die gegenwärtigen dortigen Räthe: Edlen v. Gazzaniga Johann Philipp, und Zocchi Anton; dann die Räthe: Messa Felix, des Provinzialtribunals in Como; De Orchi Franz, des Civilgerichtes in Mailand; Pozzuoli Camill, des Provinzialtribunals in Como; ferner Martinelli Johann Baptist, Adjunct der Prätor in Sorensina.

VII. Beim Landesgerichte in Como:

Die gegenwärtigen Räthe des dortigen Provinzialtribunals: Bonioli Vincenz und Bini Peter; dann die Räthe: Goffi Johann Baptist von Brescia, Legnani Johann von Pavia, Silva Franz von Brescia; ferner Edlen v. Paribelli Johann Jacob, Rath des Provinzialtribunals in Sondrio; die Prätoren: Brozzoni Peter von Piadena, Prestinari Anton von Gravedona, Micheli Leopold von Germide und Agazzi Alexander, Adjunct der Prätor in Varese.

VIII. Beim Landesgerichte in Lodi:

Die Räthe des dortigen Provinzialtribunals: Balsami Felix, k. k. Appellationsrath; Alberici Carl, Edlen v. Salarini Ferdinand, Bachetti Hieronimus, Cittadini Carl.

IX. Beim Landesgerichte in Pavia:

Den Rath des dortigen Provinzialtribunals: Bianchi Franz, dann Cassina Anton, Adjunct der Prätor in Monza; Sellenati Vincenz, Staatsanwaltssubstitut in Triest, und Dolak Joseph, Staatsanwaltssubstitut in Görz.

X. Beim Landesgerichte in Sondrio:

Salvioni Philipp, Rath des Provinzialtribunals in Mantua; Gagliardi Peter, Rath in Sondrio; Berti Joseph, Rathsprotocollist beim Provinzialtribunale in Belluno, und Crescini Luigi, Adjunct der Stadtprätor in Mailand.

(Schluß folgt.)

Nichtamtlicher Theil.

Oesterreich.

* Wien, 27. April. Die „Wiener Zeitung“ meldete in ihrem amtlichen Theile, daß Se. Maj. der Kaiser zum Behufe der Ausführung des österrechisch-preußischen Zoll- und Handelsvertrages die Errichtung einer eigenen ständigen Ministerialcommission mit der Unterordnung unter das Finanzministerium anbefohlen habe, deren Zusammensetzung aus Mitgliedern des Finanz- und Handelsministeriums geschehen, und deren Vorsitz in Abwesenheit des Ministers oder dessen Stellvertreters der k. k. Ministerialrath im Handelsministerium, Dr. Hock, unter der Bezeichnung eines Vicepräsidenten der betreffenden k. k. Ministerialcommission führen soll.

Bekanntlich tritt der Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Februar mit dem 1. Jänner des J. 1854 in Wirksamkeit.

Derselbe enthält eben so zahlreiche als tiefgreifende Modificationen des derzeit in Kraft bestehenden Verzollungssystems, er stellt sich sowohl in seinen Einzelheiten als in seiner Totalität und Tragweite als so wichtig und maßgebend für Oesterreichs demokratische materielle Entwicklung dar, daß die Fürsorge der Regierung ihn mit Umsicht und Erfolg in das Leben einzuführen, sicher des Beifalles aller Bäuerlandsfreunde nicht entrathen wird.

Es wird damit die erfreuliche Zuversicht dargeboten, daß der Buchstabe des Vertrages zur festgesetzten Zeit seiner vollen Verwirklichung zugeführt sein wird. Dieses wichtige Geschäft konnte ohne Zweifel keiner würdigeren und berufeneren Hand zugewiesen werden, als der eines Mannes, der bei den handelspolitischen Bestrebungen Oesterreichs schon seit Jahren mit Auszeichnung im Vordergrunde genannt wird, und dessen weitumfassende Sachkenntniß in der gesuchten Beziehung von jeder Seite anerkannt wird.

* In dem Zollcartel, zu welchem die königl. preußische und die kais. österr. Regierung bei Abschließung des zwischen denselben zu Stande gekommenen Handels- und Zollvertrages v. 19. Februar d. J. sich geeignet haben, ist nach §. 12 von jedem der beiden contrahierenden Staaten die Verpflichtung übernommen worden, seinen Staatsangehörigen und den in seinem Gebiete vorübergehend wohnenden oder auch nur sich aufhaltenden Personen, die in den §§. 13 und 14 des Zollcartels näher bezeichneten Uebertritten der Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabengesetze des anderen Staates unter Androhung von Strafen zu verbieten. Um dieser Verpflichtung von Seiten Preußens zu genügen, bedarf es besonderer gesetzlicher Anordnungen, wodurch die Strafen für die von preußischen Unterthanen oder nur temporär in Preußen wohnenden oder sich aufhaltenden Personen begangenen Uebertritten österreichischer Zollabgabengesetze nach Maßgabe der in den §§. 13 und 14 des Zollcartels festgestellten Grundsätze bestimmt werden. Auf Grund dieses Bedürfnisses hat die preußische Regierung den Kammern eine dahin bezügliche Gesetzesvorlage gemacht.

* Die Direction der privilegierten österreichischen Nationalbank ladet jene Actionäre, welche den Bankausschuss des Jahres 1853 bilden, für den 9. Mai d. J. Morgens um 10 Uhr zu einer außerordentlichen Generalversammlung ein, in welcher die Erweiterung des Bankfondes mittelst der Emission der Reserveactien und Vorschläge zur Aenderung einiger Be-

stimmungen in den Statuten und in dem Reglement der Bank zur Verhandlung kommen werden.

* Piemontesische und Schweizer Blätter gefallen sich seit einiger Zeit darin, die österreichische Armee in Italien als in förmlicher Auflösung begriffen darzustellen, indem sie Officiere und Gemeine massenhaft entweichen lassen. Wir sind in der Lage, schreibt die „Desterr. Correspondenz“, den Freunden des Umsturzes, die an der Wahrheit solcher Angaben ein begreifliches Interesse haben, minder erfreuliche Mittheilungen machen zu müssen. Nach vorliegenden amtlichen Ausweisen, die aus Verona eingegangen, sind in der österreichischen Armee in Italien, seit Jahr und Tag zehn Gemeine entwichen. Von den Officieren hat nicht ein Einziger seine geliebten und hochgefeierten Fahnen verlassen.

Wien, 27. April. Das Rosenfest, welches alljährlich am a. b. Hofe den 1. Mai statt fand, ist heuer wegen der ungünstigen Witterung auf eine spätere Zeit verschoben worden.

— Der ungarische Adel Siebenbürgens hat Sr. k. k. apostolischen Majestät aus Anlaß der glücklichen Rettung Allerhöchsteselben eine aus Klausenburg 6. März datirte, mit zahlreichen Unterschriften versehene Glückwunschs- und Ergebenheitsadresse ehrfurchtsvoll unterbreitet.

— In Folge der eingetretenen ungünstigen Witterung hat der apostol. Nuntius, Hr. Cardinal Biale Prelà, die Reise nach Agram um einige Tage verschoben und wird solche in den ersten Tagen des Monates Mai antreten.

— Den betreffenden Behörden ist ein älteres Gesetz zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht worden, nach welchem die in Österreich lebenden türkischen Unterthanen von der Entrichtung der Einkommensteuer frei zu lassen sind, da die Türkei den dort befindlichen österr. Unterthanen dieselbe Begünstigung zugestanden hat.

— Der „Globe“ hat Privatherichte aus Teheran vom 26. Februar, wonach mit der britischen Gesandtschaft ernste Misshelligkeiten wegen Herat entstanden waren, so daß ein Bruch befürchtet wurde. Der engl. Gesandte, Oberst Sheil, der im Begriffe stand, eine Urlaubsreise anzutreten, schien mit der ganzen Gesandtschaft sich entfernen zu wollen.

— Die Verhandlungen wegen Regelung des Lottosystems in Österreich werden noch fortgeführt. Der Entwurf des neuen Statuts wurde auf Grund der in Preußen bestehenden Normen für das Lottowesen ausgearbeitet.

— Die Anzahl der Gemeindeangehörigen Wiens beträgt gegenwärtig 260.000 Individuen. Zur Evidenzhaltung derselben ist vom Magistrat eine eigene Gemeindematrikel angelegt worden.

— Der Marien-Verein zur Beförderung der Mission in Central-Afrika trifft bereits Vorbereihungen, um im Herbst eine großartige Expedition dahin zu veranstalten, sowohl um der dortigen Mission neue Kräfte zuzuführen, als auch dieselbe mit verschiedenen Bedürfnissen auszustatten.

— Nach einem Berichte der englischen „Gesellschaft zur Rettung von Schiffbrüchigen“ ist die Zahl der im Verlauf der letzten 12 Monate an den Küsten der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland verunglückten Schiffe größer gewesen, als je zuvor. Bis vor Kurzem hatte das Jahr 1851 als das unheilvollste gegolten, indem während desselben 701 Schiffe gescheitert waren. Durch das letztervergangene Jahr aber wird es in Schatten gestellt, da dieses nach amtlichen Berichten 1100 gescheiterte Schiffe mit einem dadurch verursachten Verluste von ungefähr 900 Menschenleben aufzuweisen hat. Am verbeerendsten wirkte die zweite Hälfte des October und der Anfang des November, indem binnen 30 Tagen nicht weniger als 200 Fahrzeuge zu Grunde gingen oder beschädigt wurden und 217 Menschen umkamen. Ein besonders heftiger Sturm, welcher das englische Ulster mit den Trümmern verunglückter Schiffe besäte, kam ferner am 26. December vor.

— Herr Konopasek, k. k. Professor der österr. Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde zu Kaschau, beabsichtigt im Pränumerationswege ein Werk über den neuesten Verwaltungs-Organismus des österr. Kaiserstaates, die Lehre vom österr. Staatsdienste, endlich

die nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung im Königreiche Ungarn geltenden politisch- und polizei-administrativen Gesetze in deutscher und später auch in ungarischer Sprache herauszugeben. Der Verfasser will dadurch dem sich auf den staatswissenschaftlich-administrativen Theil der zur Aufnahme in den Conceptsdienst bei den ungarischen Behörden in der Regel erforderlichen theoretischen Staatsprüfung Vorbereitende das nötige Materiale bieten und insbesondere dem bei den politischen und polizeilichen Behörden Ungarns dienenden Conceptbeamten ein nützliches Handbuch liefern. Die Pränumerationsbeträge (2 fl. pr. Exemplar) übernimmt die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Kaschau. Das Werk selbst würde, nach Einlangen von 300 Pränumeranten, in kürzester Frist erscheinen.

— Am 15. April feierte der berühmte Physiker und Astronom J. B. Biot (geb. 1774) sein fünfzigjähriges Jubiläum als Mitglied der Academie der Wissenschaften. Selten wird einem Gelehrten, der so bedeutende Arbeiten, sowohl im Fache der Mathematik, als der Astronomie geliefert hat, ein solches Glück zu Theil.

— In England ist so eben die für das Manufakturwesen wichtige Erfindung gemacht worden, die Photographie zum Calcdruck wie zum Seiden- und Schafwollzeugdruck zu verwenden. Zum Druck eines ganzen Stückes sind nicht mehr als zwei bis zwanzig Minuten erforderlich. Es ist dies die erste Anwendung der Daguerreo- und Talbottypie auf die Industrie. Also eine Art von Industrie-Selbstdruck, und somit ein Pendant zur wichtigen Entdeckung des in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erfundenen Naturselbstdruckes.

— Die k. k. Statthalterei in Zara hat in Bezug auf den günstigen Gesundheitszustand des Kundi- vieses in Bosnien und der Herzegovina beschlossen, dasselbe ohne die bisherige siebentägige Contumaz zum freien Verkehre zuzulassen; doch bleiben die nötigen Vorsichtsmaßregeln in Kraft, so wie die Einfuhr von Milch und frischem Fleisch, der in der Türkei geschlachteten Thiere verboten ist. Die Hämpe und andere Abfälle müssen zur fünfzägigen Lüftung ins Lazareth gebracht werden.

— Das päpstliche Ansehen im Betrage von 26 Millionen Franken wird vom 1. Mai binnen 15 Monaten in monatlichen Raten den Regierungscassen ausgezahlt. Das Papiergeld verliert nunmehr noch gegen Silbermünze 2—1 auch ein halb p. Et. In Rom und Bologna wird jetzt viel Kupferscheidemünze geprägt. Zu der festgesetzten Summe von 3 Millionen Scudi fehlen etwa noch 300.000. — Die neuesten Begnadigungen in Palermo haben daselbst einen guten Eindruck gemacht. Die Freude darüber drückte sich durch eine glänzende Beleuchtung der Stadt aus.

Deutschland.

Gotha, 19. April. Mit der heute erschienenen Nummer des hiesigen Regierungsblattes ist das Gesetz über die Polizei der Presse und die Bestrafung der Pressevergehen veröffentlicht worden. Nach demselben muß vor der Herausgabe jeder im Herzogthume erscheinenden Zeitung oder periodischen Druckschrift der Bezirkspolizeibehörde der verantwortliche Redakteur genannt werden. Der Letztere muß gotha'scher Staatsbürger und 25 Jahre alt sein, er darf nicht unter Vorwürfe stehen, und wegen entehrender Verbrechen noch keine Strafe erlitten haben. Bei Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts aber braucht der Redakteur weder gotha'scher Staatsbürger zu sein, noch ist er an irgend ein Alterserforderniß gebunden. Jede im Herzogthum Gotha herausgegebene Druckschrift muß den Namen und Wohnort des Druckereibesitzers und des Verlegers oder Herausgebers enthalten. Ist wegen eines durch eine Druckschrift begangenen Verbrechens eine Verurtheilung erfolgt, so ist zugleich auf gänzliche oder theilweise Vernichtung der Schrift zu erkennen. Die Verhandlungen in Preszprozessen sind öffentlich; dem Strafverfahren kann eine vorläufige, durch die Bezirkspolizeibehörde zu verfügende Beschlagnahme vorliegen, welche sich auf alle noch nicht in den Besitz von Privatpersonen übergegangene Exemplare erstreckt. Doch ist die Beschlagnahme der competenten

Gerichtsbehörde unter Mittheilung der Acten binnen 24 Stunden bekannt zu machen. Das neue Gesetz tritt mit dem 23. dieß Monats in Kraft, und das seitherige provisorische Gesetz außer Wirksamkeit.

Weimar, 21. April. Der Landtag begann gestern mit der Berathung der Regierungsvorlage über die Reorganisation der Bezirksschäfisse, wonach die letzteren künftig nach Analogie des Landtags aus 2 Abgeordneten der höchst besteuerten Grundstücks- und Nichtgrundstücksbesitzer und aus einer Anzahl anderer, von den Wahlmännern zum Landtag gewählter Abgeordneten bestehen sollten. Der Antrag der Minorität der berichterstattenden Commission, die bisherigen Bezirksschäfisse bis zur erfolgten Revision der Gemeindeordnung provisorisch fortzustehen zu lassen, wurde verworfen. Hente traf das gleiche Schicksal den von der Regierung bekämpften Antrag, die Wahlen durch die Gemeinderäthe, resp. die Gemeindevorstände geschehen zu lassen, und die Regierungsvorlage selbst.

Bremen, 20. April. Die Bürgerschaft beendigte in ihrer heutigen Sitzung die erste Lesung des revidirten Verfassungsentwurfs und der damit in Verbindung stehenden Gesetze. Zuvor wurde noch ein Bericht der, wegen Verbesserung des Gefängniswesens niedergesetzten Deputation in Berathung genommen und vorläufige Einrichtungen zur Beseitigung der augenblicklichen Verlegenheiten beschlossen. Bei den Verfassungsverhandlungen erklärte sich die Bürgerschaft hinsichtlich der Frage, in wie weit in Fällen, wo es zweifelhaft, ob eine Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erledigen sei, dem Spruch der Gerichte Anerkennung zu gewähren sei, für den Antrag der Minorität der Deputation, wonach dem rechtskräftigen Erkenntnisse alle Behörden sich unterwerfen müssen und darüber, wie ein Competenzconflict erhoben und auf andere Weise entschieden werden kann, einem Gesetz Näheres zu bestimmen überlassen bleibt. Die Wahlart der Richter wurde dabin abändernd beschlossen, daß das Wahlconclave, statt, wie bisher, aus 5 Senatoren, 5 Mitgliedern der Bürgerschaft und einem eilfsten durch das Loos auszumittelnden Wahlmann, der sowohl ein Senator, als ein Mitglied der Bürgerschaft sein kann, künftig aus 4 Senatoren, 4 Mitgliedern der Bürgerschaft und 3 vom Richtercollegium zu wählenden Richtern bestehen soll. Die übrigen Änderungen, welche beschlossen wurden, sind von keiner Erheblichkeit.

Dänemark.

Copenhagen, 22. April. Se. Majestät der König hat die von dem Minister des Innern, Conferenzrath Bang, und dem Cultusminister Simony eingereichte Dimission angenommen, und an deren Stelle den geheimen Conferenzrath Dersted zum Minister des Innern und des Cultus, sowie auch gleichzeitig zum Conseilpräsidenten für das Königreich Dänemark gestern ernannt; dagegen hat S. Majestät den Geheimrath Blume von dem ihm bis dahin übertragenen interimistischen Präsidium des Conseils entbunden, während derselbe als Minister des Neufers ad interim im Gabinet verbleibt. Nach diesen Ernennungen hat der König darauf gestern Nachmittag die Hauptstadt verlassen und sich nach Schloß Friedrichsberg begeben.

Frankreich.

Paris, 23. April. Heute wurde in dem Prozesse, den die Brüder Aguado gegen D. Veron und Mirés führen, bezüglich der Competenzfrage die Entscheidung gefällt. Die Letzteren hatten nämlich die Competenz des Civiltribunals nicht anerkannt, und darauf angegriffen, daß diese Angelegenheit vor Schiedsrichtern verhandelt werde. Das Tribunal erklärte sich aber heute für competent, und der Prozess wird über 14 Tage zur gerichtlichen Verhandlung gelangen. Man will übrigens wissen, daß die Parteien sich verständigen und es nicht bis zum Urteilssprache kommen lassen würden.

Die „Sentinelle von Toulon“ hatte sehr beunruhigende Einzelheiten über den Zustand veröffentlicht, worin das Geschwader des Admirals de la Gasse vor Salamis eingetroffen sein sollte. Diese Erzählung mußte um so mehr Aufsehen erregen, als sie ei-

Osmannisches Reich.

nem vom Admiralschiffe selbst datirten Briefe entnommen war. Die „Patrie“ erklärt dieselbe nun für übertrieben und den vom Geschwader erlittenen Schaden für so geringfügig, daß es ihm mit seinen eigenen Hilfsmitteln binnen 48 Stunden vor Salamis hat abhelfen können, und nach Ablauf dieser Zeit wieder im Stande war, in See zu gehen und „erforderlichen Fällen die Befehle der Regierung kräftig auszuführen.“ Nach dem erwähnten Schreiben hatte das Geschwader von seinem Auslaufen von Toulon, d. h. vom 23. März an bis zu seiner Ankunft vor Salamis, am 7. April ununterbrochen mit widrigen Winden und hochgehender See zu kämpfen, und war mehrere Mal ernstlichen Gefahren ausgesetzt. Schon gleich am Tage nach der Abfahrt von Toulon gerieten der „Sane“ und das große Schraubenschiff „Napoleon“ dem Admiralschiffe aus dem Gesicht, und mehrere Boote gingen verloren. Vor Tunis erschien der „Napoleon“ wieder, konnte aber wegen eines Lekkes nicht mehr die See halten, und mußte im dortigen Hafen vor Anker bleiben. Bei Malta wurde der „Montebello“ auf das Admiralschiff geworfen, dem er dabei erheblichen Schaden zufügte, und verschwand dann ebenfalls. Dasselbe wiederholte sich am Ostertage während der Messe mit dem „Jupiter“, der dem Admiralschiffe das ganze Hintertheil zertrümmerte. Der Brief schließt mit den Worten: „Wir werden wahrscheinlich in 2 Monaten in Toulon sein, wohin wir gezwungen sind, zurückzukehren, um uns auszubessern.“

Nachdem sich seit einiger Zeit kein Widerspruch mehr gegen die Annahme erhoben hatte, daß der hl. Vater nicht nach Paris zu kommen gedenke, will plötzlich die „Voix de la vérité“, ein kirchliche Interessen vertretendes Blatt, die doch beschlossene Reise Sr. Heiligkeit melden können.

Mehrere Blätter veröffentlichten folgende Note über die Lage der Provinzen: „Die Nachrichten aus den Departements sind ausgezeichnet. Ueberall erhält das Eigenthum größern Werth, die Fabriken und Werkstätten sind in voller Thätigkeit und die arbeitenden Classen haben überall einträgliche Beschäftigung. Diese glückliche Lage schreibt man überall der vortrefflichen Leitung der Regierung zu, die sich ausschließlich mit den ernsten Interessen der Gesellschaft beschäftigt.“

Großbritannien und Irland.

London, 23. April. Die Herren Robert und William Hale (Vater und Sohn) erschienen heute vor dem Bowstreet-Tribunale unter der Anklage, in einem von ihnen zu Rotherhithe inne gehabten Hause eine größere Quantität Pulver, als das Gesetz gestattet, vorrätig gehabt zu haben. Der Kronanwalt beantragt die vom Gesetz fixierte Geldstrafe von je zwei Schilling für jedes die Quantität von 200 Pfunden übersteigende Pfund Pulver. Mr. James Evans, Polizeiagent, gibt an, daß bei der von ihm vorgenommenen Nachsuchung die Angeklagten behauptet hätten, die vorgefundene Raketen, 1759 an der Zahl, seien nicht mit Schießpulver, sondern mit einer Mischung, wie sie für Feuerwerksraketen gebraucht wird, gefüllt. Zwei Pistolen jedoch, deren eine von Mr. Evans mit gewöhnlichem Pulver, und die andere mit der bei dem Herrn Hale vorgefundenen Mischung geladen wurde, schossen die aufgesetzten Kugeln mit gleicher Wirkung in's Ziel. Der Chemiker Bay gab sein Gutachten dahin ab, daß die Mischung gewöhnliches Schießpulver sei; Oberst Wilson und Dr. Lister aus dem Laboratorium von Woolwich erklärten, daß mit solchem Pulver die Bomben im Staatsarsenale gefüllt würden. Der Vertheidiger, Herr Clarkson, behauptet, der Regierung sei bekannt, daß die Herren Hale Raketen fabrizierten und solche bereits zu wiederholten Malen dem Staate geliefert hätten; Schießpulver werde von ihnen gar nicht erzeugt, sie kaufen von dem Hause Curtis und Hervey Fässer mit der Aufschrift: „Composition.“ Hr. Curtis bestätigt dies mit der Bemerkung: die Composition sei nicht gefördert und nach seinem Dafürhalten zum Schießen untauglich. Auch der Chemiker Ure gibt sein Zeugniß in ähnlicher Richtung ab. Die Fortsetzung der Verhandlung wird auf den nächsten Donnerstag anberaumt.

Constantinopel, 18. April. In unserem politischen Gesichtskreise ist es entschieden die Angelegenheit des heiligen Grabes, welche heute die brennende Frage bildet. Es ist ebenso sicher, daß England in diesem Puncte der orientalischen Vieren sich neutral verhält. Nur hat Lord Redcliffe dem Großvozier mündlich mitgetheilt, daß Kaiser Napoleon ihm in einer Privataudienz auf das Bündigste erklärt habe: „er werde in dieser Sache nicht nachgeben“, und Herr Delacour äußert sich unverhohlen in demselben Sinne. Was diese Haltung Frankreichs zu bestätigen scheint, ist der Umstand, daß Herr v. La Valette, der in einer Art von Ungnade abberufen ward, weil er, wie man sagt, in derselben Angelegenheit zu weit gegangen, bald nach seiner Ankunft in Paris wieder in Gunst getreten sei, und alle Aussicht haben soll, bald Senator zu werden.

Läßt sich aber vernünftigerweise annehmen, daß Russland nachgeben wird, nachdem es 100.000 Mann an der äußersten Gränze aufgestellt hat, um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen, und eine außerordentliche Botschaft nach Stambul entsendet, deren Glanz und Aufwand Alles überbietet, was man seit einem Jahrhunderte in der Art gesehen — und dies Alles mit dem augenscheinlichen Hauptzwecke, die Rechte seiner Glaubensgenossen zu verfechten?

Zudem muß man nicht vergessen, daß die Frage der heiligen Stätten für die russische Regierung eine viel wichtiger politische Bedeutung hat, als für Frankreich. In letzterem Lande, wo die Masse des Volkes sich gerade nicht durch übertriebene Religiosität auszeichnet, bekümmern sich die Wenigsten darum, ob die Kirchen in Jerusalem, Bethlehem u. s. w. in den Händen der Protestanten, Katholiken oder Griechen sich befinden; und es handelt sich also dort fast lediglich um die Gunst oder Ungunst des Clerus, die freilich Louis Napoleon berücksichtigen muß. Dann ist die fragliche Angelegenheit allerdings in ein Stadium getreten, daß sie jetzt für Frankreich zur Ehrensache geworden, in welcher der Kaiser nicht mehr weichen darf, ohne sich eine gefährliche Blöße zu geben, selbst wenn der Streit sich nur um einen Steinhaufen drehen sollte. Für den Czaren gilt es aber, seine Volkstümlichkeit selbst unter der russischen Nation, hauptsächlich aber bei allen Nationalitäten seines Glaubensbekenntnisses in den türkischen Staaten zu wahren, die gegenwärtig auf ihn, wie auf ihren geistlichen und weltlichen Beschützer und Befreier sehen, und in dem Fürsten Menschikoff seinen Stellvertreter verehren. Man muß nur sehen, wie andächtig die meisten Griechen, Hellenen und Slaven sich bekreuzen, wenn sie an dem Palaste der russischen Gesandtschaft vorbeigehen! Sähen sich nun alle diese Völkerschaften in ihren sanguinischen Erwartungen, selbst in der Frage des heiligen Grabes, getäuscht — während sie offenbar noch viel mehr erwarten — so wäre es um einen Nimbus geschehen, welcher für Russland fast so viel Werth hat, als wenn es Rumili durch eine Armee besetzt hielt; und diese nämlichen Völker würden in ihrer Verzweiflung im Stande sein, ihre Abhängigkeit selbst auf die osmanische Regierung zu übertragen.

Bekanntlich hatte Frankreich im Einverständnisse mit der Pforte versucht, den Schaulaß der diesjährigen Verhandlungen nach Petersburg zu versetzen, und Fuad Effendi hierin keine geringe diplomatische Geschicklichkeit bewiesen. Russland aber erklärte, es in dieser Sache nicht mit Frankreich, sondern mit der Pforte zu thun zu haben, und seine Ansprüche lediglich in Constantinopel geltend machen zu wollen. Was die Rechtsfrage betrifft, stützt sich Russland hauptsächlich auf einen Prioritäts-Vertrag und auf ein großherrliches Handschreiben, welches den Status quo aufrecht erhielt. Frankreich seinerseits macht nicht nur alte Urkunden geltend, sondern fußt noch auf einem neuern Vertrag v. J. 1740, der, wie es behauptet, mehr Kraft hat, als ein Autograph. Der Wortlaut dieses Actenstückes ist mir nicht bekannt; allein Mitglieder der russischen Gesandtschaft, welche Kenntnis davon haben wollen, behaupten, dasselbe beschränke sich darauf, den Pilgeru Katholischer Religion freien Durchzug und Sicherheit zum Besuchen der heiligen Stätten zu verheißen.

Es läßt sich indessen nicht läugnen, daß die Stellung der Pforte in solcher Bedrängniß eine wahrhaft bedauernswerte ist; denn während sie in der Sache nicht im Geringsten betheiligt ist, uns es ihr vollkommen gleichgültig sein muß, ob griechische oder katholische Priester an dieser oder jener Grabstätte von Palästina die Messe lesen, verlangen beide streitende Parteien, die einander in der Sache gänzlich zu ignorieren scheinen, den streitigen Gegenstand, jede für sich, lediglich von ihr; und obschon in der Unmöglichkeit, beide befriedigen zu können, kann sie die eine Partei nicht gewähren lassen, ohne sich die andere feindselig auf den Hals zu ziehen.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß Fürst Menschikoff, wie man mehrheitig versichert, seit der Entfernung Fuad Effendi's gemäßigt auftritt; ob er aber Alles aufbietet, um die Nationalitäten griechischen Glaubensbekenntnisses im Sinne der Localregierung zu schwächen, und ihre gereizte Stimmung zu mildern, möchte eine andere Frage sein. Welcher Schüler in der Diplomatie, der von solchen Gesinnungen beseelt wäre, und dessen Verhaltungsbefehle lauteten würden, in solchem Sinne zu verfahren, hätte sich z. B. befallen lassen, unter ähnlichen Umständen, ich möchte fast sagen in einer ähnlichen Crisis, mit seinem ganzen Gefolge die Moschee von Aja-Sofia zu besuchen, wie Fürst Menschikoff es dieser Tage gethan? Dieser Aufzug, welcher nur der Neugierde oder der Kunst galt, oder gelten sollte, hatte aber, wie es nicht anders sein konnte, in den Augen seiner hiesigen Glaubensgenossen eine viel höhere Bedeutung; und eine Masse derselben war also auf dem Platz vor dem Tempel aufgestellt — an einem Orte nämlich, wo die Ungläubigen von den Muselmännern nichts weniger als gerne gesehen werden — um den russischen Fürsten bei seinem Ein- und Austritt zu begrüßen; wobei es natürlich an anzuglichen, für die Türken wenig schmeichelhaften Demonstrationen nicht fehlte.

Dann ist es bezeichnend genug, daß der, Ihnen gewiß schon bekannte, kürzliche Einfall der Hellenen in Thessalien (?), welcher hier nicht geringes Aufsehen macht, bald nach der Ankunft des von hier nach Athen entsendeten Admirals Korniloff in jener Hauptstadt stattgefunden — nebenbei gesagt, eine Sendung, über deren Zweck meines Wissens nie etwas bekannt worden.

Die Pforte rüstet in der Stille, und so gut sie kann, gegen die Eventualität eines Angriffes, den sie allerdings mehr von Norden als von Süden zu befürchten scheint; unter Anderm sind die Festigungen der äußeren Schloßer des Bosporus neulich durch 54 von England gekommene Pairhaus verstärkt worden.

(Triest. Btg.)

Telegraphische Depeschen.

Frankfurt, 26. April. Bei der Unterzeichnung auf 1 Million Gulden darmst. Bankaktien sind 106 Millionen gezeichnet worden. Für 26.500 Gulden Unterschrift wird eine Actie von 250 Gulden zugetheilt.

Haag, 27. April. Das Ministerprogramm lautet: Constitutionsveränderung, die Culen frei unter strenger Controlle; geringe Centralisation, freier Spielraum den Provinzen und Kammern gelassen. Organische Gesetze werden modifizirt. Die Executivgewalt des Königs sei eine Wirklichkeit, kein Schein. Das Programm schließt mit dem Appell an die Nation.

* **Turin**, 26. April. Das Budget ist mit 89 gegen 19 Stimmen in seiner Gesamtheit angenommen worden. — Gestern ward eine Commission, Ratazzi an der Spitze, gebildet, um den Gesetzesvorschlag bezüglich jener Summe zu prüfen, welche zur Unterstützung der lombardischen Flüchtlinge dienen soll.

Paris, 25. April. Der gesetzgebende Körper hat das neue Gesetz über die werkverstandigen Räthe, welches dem Kaiser die Wahl des Präsidenten selbst außerhalb des Kreises der Wahlberechtigten anheim gibt, genehmigt.

Feuilleton.

Reisebericht

des hochwürdigen apostolischen Missionärs Herrn Angelo Vincenzo, niedergeschrieben auf einer Reise in den Gebieten der verschiedenen Aequatorialstämme am weißen Flusse, vom Jänner 1851 angefangen, bis zur Hälfte des Jahres 1852.

(Fortsetzung und Schluss.)

Um Ende eines jeden Concerts steht der in der Mitte der Kreise sitzende Häuptling auf, worauf alle Andern sich bequem niederlassen; die Weiber kauern auf dem Boden nieder, die Männer sitzen auf kleinen Stühlen, die Federmann mit sich trägt. Alles beobachtet nun das tiefste Stillschweigen, während der Häuptling das Wort ergreift. Er erinnert an den Beweggrund des bevorstehenden Krieges, röhmt die alte Tapferkeit der Vorfahren und auch die der Zeitgenossen, er spricht gering schägig von der Wehrfähigkeit der Feinde; er hebt hervor, daß es jetzt schon sehr wichtig sei, sich tapfer zu bezeugen; er facht den Muth an, indem er die Aussicht auf reiche Beute eröffnet: er vergißt mit einem Worte nichts, was die Gemüther anspornen kann, sich tapfer zu bezeugen. In ähnlicher Weise benimmt sich der Häuptling bei allen sonstigen nöthigen Veröffentlichungen.

Wenn nun der Augenblick des Abzuges nach dem Kriegsschauplatze heran noht, so gibt der Häuptling das Zeichen hierzu mit drei Schlägen auf eine große Trommel. In jedem Hause, in welchem das Signal vernommen wird, wird es in gleicher Weise wiederholt; in solcher Weise wird der Aufruf verbreitet und erwiedert, da zu solchem Zwecke in jeder Hütte eine große Trommel befindlich ist. Die bewaffneten Krieger eilen nun von allen Seiten her der Hütte des Häuptlings zu, von der aus aufgebrochen wird. Auch die Frauen bleiben nicht zurück; sie begeben sich ebenfalls nach dem Schlachtfelde und folgen den Kriegern scharenweise nach, um den Verwundeten schleunige Hilfe zu bringen und die Toten zu sammeln. Im Kriege werden die oben erwähnten Waffen gebraucht, die man überhaupt nur gegen Feinde anwendet; entsteht aber im Innern des Stammes irgend ein Aufstand, so wird Kampf und Vertheidigung nur mit knotigen Knütteln geführt. Dem Kampfe folgen wieder Ballfeste, falls der Stamm siegreich gewesen ist. Sie befestigen sich Schellen an den Beinen und springen nach dem Tacte der Trommeln und Trompeten. Damit die Leichen der Gebliebenen vor wilden Thieren gesichert seien, werden sie mit fortgenommen und vor den Thüren ihrer ehemaligen Wohnung begraben.

Die Gräber werden tief, aber nicht lang gebraten, da der Leichnam in zusammengekauerter Stellung in sein Grab gelegt wird. Den Leichen der Vornehmen werden Matten untergelegt. Verwandte und Gäste legen sich auf die Erdschichten, mit denen man die Leiche bedeckt. Das tiefe Begraben hat den großen Nutzen, daß die mephitischen Dämpfe nicht aufsteigen können. Beim Tode eines Unverwandten klagen, heulen, schluchzen und jammern die Neger ganz unmäßig. Nach der Bestattung wird ebenfalls unter Klagen, Trauergesängen und Schluchzen im Kreise um das Grab zu wiederholten Malen herumgegangen; eine Trommel erdröhnt dabei in dumpfen Schlägen. Der Schluß ist ein allgemeiner Leichenschmaus, dessen Hauptgericht ein in Wasser abgerührter Durabrei ist, zu dem weder Salz noch Butter, noch eine sonstige Zuthat kommt. Sonst wird die Dura auch mit Bohnen gekocht, und bei reichern Leuten mit geröstetem und gemahlenden Sesam bestreut. Auch Honig, an dem sie Ueberflüss haben, wird als Zusatz gebraucht. Die Speisen werden aus kleinen Körbchen gegessen, die sie dann mit thierischer Gier auslecken. Flüssigkeiten werden aus tiefen, knöchernen Löffeln geschürt. Fleisch wird nur gegessen, wenn sie ein Kind opfern, oder wenn eines umsitzt; dann essen sie aber auch alle Bestandtheile des Thieres, die nur irgend essbar sind, selbst die Haut. Ihrem Appetite macht es keinen Unterschied, ob das Fleisch frisch oder bereits stinkend und in Fäulnis übergegangen ist. Sie essen das Fleisch jedes Land- und Wasserthieres; nur Hunde- und Hühnerfleisch wird verschmäht, weil nach ihrer Behauptung diese

Thiere sich vom Kothe nähren. Maulwürfe und eine Art rother Würmer gelten als Leckerbissen, die während der Nacht bei Fackellicht aufgesucht, und wenn viel gefangen wurde, unter Tauchzen verzehrt werden.

Die Möbeln und Küchengeräthe bestehen sowohl in der Hütte des Reichsten als des Armutsten aus einigen Matten und Fellen, auf denen sie ruhen, einigen irdenen, in der Sonne getrockneten Geschirren, vielen Kürbisschlachten, einem hölzernen Mörser, in dem die Dura gestampft, und zwei Steinen, zwischen denen sie zerrieben und in Mehl vermählt wird. Bei jeder Hütte ist ferner ein umzäunter Raum, den sie Iban nennen, in welchem sie die kühlen Stunden des Tages und den größten Theil der Nacht zuzubringen pflegen. Dort pflanzen sie hohe Pfähle auf, an diese werden aus Binsen geflochtene Körbe gehängt, in welche sie ihr Getreide geben; das Eigenthum wird für so heilig gehalten, daß nur selten etwas von diesen Vorräthen entwendet wird. Sie haben wohl keinen Ueberflüss, jedoch genugsame Mengen an Saatkörnern und Getreidearten. So haben sie zwölf Arten von Dura, eine rothe, einheimische, und eine weiße, welche die ersten Expeditionen der ägyptischen Regierung dorthin gebracht haben. Sie bauen auch Sesam, eine kleine Bohnenart, Kürbisse und Rauchtabak. Sie bauen auch eine Art Hirse, die sie Koredsha nennen; noch eine Bohnenart, Namens Dschugat, und eine Getreideart, deren Körner noch kleiner sind als die Hirse, Namens Leo. Die Dura wird im April angebaut, alles andere in der ersten Hälfte des Mai. Die Ernte hat im August statt. Sie bedienen sich zum Bedecken des Samens mit Erde einer Art eisernen Rechens mit langen hölzernem Stiel. Alles wächst in Folge der reichlichen Regengüsse, die mit Ende December beginnen und bis Ende Februar andauern. Darum unterscheiden die Eingeborenen auch nur zwei Jahreszeiten, die nasse, Namens Djabe, und die trockene, Melin. Zum Beginne der Aussaat wie der Ernte werden große öffentliche Tanzfeste abgehalten. Sie feiern die Zeit nicht nur in Jahreszeiten, sondern auch in Jahre und Monate ein. Die Monate werden nach dem Mondeslauf, die Jahre nach dem Hervorprossen der jungen Gräser berechnet. Die Zeit, in der dies geschieht, nennen sie Leine.

Bei den Baris rasiren sowohl Männer als Frauen sich die Köpfe ganz glatt ab. An allen anderen Stellen des Körpers, selbst an den Augenbrauen und Augenwimpern zupfen sie sich die Haare mit den Fingern aus. Sowohl bei diesem Stämme, als bei manchen andern durchbohren sich die Männer die Unterlippe und stecken ein Stück hübsch bearbeiteten, kegelförmigen Bergkristall durch, das nach vorn durchträgt. Einer allgemein verbreiteten Sitte zufolge ziehen sie sich auch die zwei mittlern Schneidezähne der untern Kinnlade aus; die Mädchen tätowiren die Bauchhaut mit verschiedenen Zeichnungen, die meistens Blumen vorstellen. Zum Schmucke tragen die Männer eiserne und elsenbeinerne Reife, so wie auch Glascorallen-Halsbänder. Die Beris, Quendas und einige andere Stämme pflegen auch Schafpelze zu tragen. Sobald die kleinen Mädchen nur laufen können, wird ihnen von den Müttern an einem Lederriemen ein kleines eisernes Scheschel so um den Leib gebunden, daß es gerade die Schamtheile bedeckt. Die größeren Mädchen tragen anstatt der Schelle ein Eisendrahtnetz. Mannbare Mädchen tragen überdies einen rechts herabhängenden Zopf. Frauen, die bereits geboren haben, tragen zwei Lammfelle als Schurzfülle. Bisweilen tragen sie auch Schürzen aus Baumwolle, die recht gut in ihrem Lande fortkommt oder auch aus Baumwolle.

Die auf Verheiratungen bezüglichen Verhandlungen und Ceremonien sind sehr einfach und kurz. Hat ein Jüngling ein Mädchen entführt, wie es auf ihren öffentlichen Bällen häufig vorkommt, so begibt sich der Vater am folgenden Tage in das Haus des Entführers, unterhandelt und erhält im Falle des Ueberkommens eine gewisse Anzahl Ochsen. Nun werden Einladungen gemacht, Feste abgehalten und die Ehe geschlossen und gefeiert. Sonst verfügt sich der Jüngling gewöhnlich in das Haus des Vaters, um die Hand der Tochter von ihm zu begehren. Bei der ersten Entbindung der Frau muß der Mann die Geschenke erneuern, die er am Hochzeitstage gegeben hat. Die Quantität dieser Geschenke hängt von seinem Vermögen ab. Selten werden bei diesen Völkerstämmen Ehen aus Liebe geschlossen. Der Mann kauft die Frau und der Vater betrachtet die Tochter als einen Handelsartikel. Stirbt ein Familienvater, so erbt der Erstgeborene seine ganze Habe und auch alle seine Weiber, mit Ausnahme der eigenen Mutter. Jeder kann so viele Weiber nehmen, als er will und seine Vermögensverhältnisse ihm gestatten; je größer aber die Zahl seiner Weiber ist, um so höheren Ansehen kann er sich bei seinem Volke erfreuen.

Die häuslichen Beschäftigungen sind ausschließlich den Frauen zugewiesen; das Vieh aber wird von den halbwüchsigen Jünglingen besorgt, die zum Kriegsdienste noch nicht tauglich sind. Die erwachsenen, stärkeren Männer beschäftigen sich in Friedenszeiten meistens mit der Jagd, oder, wenn sie in der Nähe von Flüssen wohnen, mit dem Fischfang, den sie in dreierlei Weise betreiben. Bisweilen bedienen sie sich eines langen Stabes, der mit einem scharfen spitzigen Eisen endet; bisweilen läuft er in ein lanzenförmiges Eisen aus; dieses Eisen ist mittelst eines Bindfadens befestigt, welcher, sobald ein Fisch angestochen ist, theilweise losgeht und so zum Herbeiziehen des Thieres dient. Ein andermal fangen sie die Fische in Binsenkörben, deren sie sich gleich Nehen bedienen. Die ersten zwei Methoden sind sehr mühsam, und meistens treffen sie den Fisch nicht und machen im eigentlichen Sinne des Wortes Schläge ins Wasser. Nichtsdestoweniger zwingt sie der Hunger öfter zu großem Fleise, so daß sie den ganzen Tag über fischen und dann am Abend eine recht ansehnliche Menge Fische gefangen haben.

Das Wildpret ist sehr häufig und vielartig; nichtsdestoweniger verlegen sich die meisten Jäger auf die Elefantenjagd, um dessen Fleisch zu essen, sich Sandalen aus seiner Haut zu machen und die Zähne zu verkaufen. Sie haben drei verschiedene Arten, das Thier zu töten. Sie spähen entweder den Weg aus, den der Elefant gewöhnlich zu gehen pflegt, und graben daßelbst weite und tiefe Fallgruben, die mit Gräsern und Reisig überdeckt werden. Tritt nun der Elefant auf diese trügerische Decke, so fällt er in die Grube, aus der er nicht mehr heraussteigen kann. Mit lautem Gebrüll zeigt er nun selbst dem Jäger an, daß er gefangen sei. Nun eilen die Wilden mit Lanzen herbei und erstechen ihn. Ein andermal erklettert der Jäger einen hohen, starken Baum und nimmt eine sehr große Lanze mit sich, an deren Griff ein schweres Gewicht angebracht ist. Die rings umher im weiten Kreise stehenden Jäger singen nun an, auf ihren großen Hörnern und Trompeten zu blasen und tacitürig vorzuschreiten, und so den Kreis zu verengern, aus dem die Thiere, des gewaltigen Getöses halber, nicht zu fliehen wagen. Viele Elephanten gehen nun an dem Baume vorüber, von dem aus der Tod sie erwartet; der oben lauernde Jäger bringt ihnen tödliche Verwundungen bei und streckt sie zu Boden. Die Mutigsten aber treiben noch eine dritte Art Jagd. 3—400 an der Zahl stellen ein kreisförmiges Treibjagen an, und drängen mit Blasen und Schreien die furchtbaren Thiere ihren Hütten zu; aus diesen stürzen nun die mutigsten Jäger hervor und greifen den Elephanten mit sehr langen und starken Lanzen an, mit denen sie ihm blitzschnell unzählige Streiche, Stiche und Schläge beibringen, denen er erliegt. Selten nur gelingt es dem Thiere, sich durch die Flucht zu retten; meistentheils bleiben ihrer mehrere todt und werden eine Beute des Siegers.

Preisausschreibung.

Um unserem Journale wirklich gute, fernige Original-Wize, — namentlich in österr. Mundart — welche sich zu Illustrationen für unsere Wiener Fliegenden Blätter eignen, in größerer Menge zu zuführen, haben wir uns zu folgender Preisausschreibung entschlossen, wobei wir bemerken, daß, je kürzer und schlagender der Text, und wenn er nur in wenig Wörtern besteht, desto willkommener er uns ist.

1. Ein Preis von 5 Ducaten für fünf der besten Wize.
2. Ein Preis von 3 Ducaten für fünf der nächstbesten Wize.

Bedingungen.

- Die Einsendungen müssen von Dato an bis 1. Juli d. J. geschehen; die Manuskripte müssen in deutlicher, correcter Schrift, mit der Bezeichnung „Wize zur Preisbewerbung“, mit einer versiegelten Adresse, unter einer Devise, der unterfertigten Redaction franco eingestellt werden.
- Der Ausspruch des Preises für die „besten Wize“ geschieht binnen acht Tagen nach dem 1. Juli c., wird öffentlich in den Wiener Tagesblättern bekannt gemacht, und dem Gewinner der ausgesetzte Preis sofort übermittelt.
- Die Redaction behält sich vor, von allen zur Preisbewerbung eingesandten Wizen diejenigen, welche nicht mit einem Preis gekrönt werden und ihr passend zur Aufnahme scheinen, für ein Honorar von 1 fl. E. M. pr. Stück als Eigenthum in die Wiener Fliegenden Blätter zu verwenden.
- Die Redaction bittet, sich recht zahlreich dabei zu beteiligen.

Wien, am 25. April 1853.

Die Redaction der österr. Illustr. Zeitung und Wiener Fliegenden Blätter.